

# **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden**

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 20 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung vom 20.05.2019 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Einwohnerversammlung wird folgender neuer § 4a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid eingefügt:

### **§ 4a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Schmalkalden die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Schmalkalden zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt Schmalkalden entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrates. In den Ortsteilen der Stadt Schmalkalden hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 10 Entschädigungen erhält folgende neue Fassung:

### **§ 10 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- € sowie ein Sitzungsgeld von 24,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder der Fraktion (höchstens entsprechend der Anzahl der Sitzungen des Stadtrates). Pro Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglied sind, gelten die Regelungen der Absätze (1) bis (3) hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend. Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 10 Absatz (2) der Bundeswahlordnung (BWO).
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 

1. der Vorsitzende eines Ausschusses	75,- €
2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	150,- €
3. der Vorsitzende des Stadtrates	90,- €

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- |                                                       |        |
|-------------------------------------------------------|--------|
| 1. der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates    | 24,- € |
| 2. der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses | 24,- € |

- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 

1. Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles	
a) Asbach	400,- €
b) Grumbach	115,- €
c) Mittelschmalkalden	375,- €
d) Mittelstille	360,- €
e) Möckers	210,- €
f) Springstille	300,- €
g) Wernshausen	480,- €
2. ehrenamtlicher Beigeordneter	200,- €.

Im Falle von Satz 1 Nr. 1 lit. f) erhält der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Springstille auf die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit abweichend von § 2 Absatz (1) Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) eine Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister in Höhe von 990,- €.

3. § 11 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende neue Fassung:

### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Schmalkalden werden im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden öffentlich bekannt gemacht. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seines beschließenden Ausschusses erfolgt in den Tageszeitungen „Freies Wort“ (Ausgabe Schmalkalden) und „Südthüringer Zeitung“ (Ausgabe Schmalkalden). Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ortsteilrates werden durch Aushang an der Verkündungstafel des Ortsteiles

- |                    |   |                                 |
|--------------------|---|---------------------------------|
| Asbach             | - | Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| Grumbach           | - | Bushaltestelle                  |
| Mittelschmalkalden | - | Am Schützenhaus                 |
| Haindorf           | - | Kirche                          |

Mittelstille	- gegenüber Büro des Ortsteilbürgermeisters
Breitenbach	- Bushaltestelle
Möckers	- Dorfmitte
Springstille	- Unterdorf (Dorfgemeinschaftshaus)
Wernshausen	- Bahnhofsallee – Parkplatz Einkaufszentrum
Niederschmalkalden	- Ernst-Thälmann-Straße – Alte Schule
Helmers	- Rosatalstraße – ehemaliges Forsthaus.

ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet; sie darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen (z.B. Wahlbekanntmachungen) gilt Absatz (1) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze (1), (2) und (4) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses sowie den in Absatz (2) Satz 2 genannten Verkündungstafeln der Ortsteile. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach den Absätzen (1), (2) und (4) festgelegten Form nachgeholt.
- (6) Die Veröffentlichung der in den Absätzen (1) bis (4) benannten Gegenstände erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Schmalkalden ([www.schmalkalden.de](http://www.schmalkalden.de)). Sie stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung dar und trägt ausschließlich informativen Charakter.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmalkalden, den 06.06.2019

Stadt Schmalkalden

- Dienstsiegel -

Kaminski  
Bürgermeister der  
Stadt Schmalkalden

**Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 06/2019, am 22.06.2019  
Inkrafttreten: 23.06.2019**